

FINANZREGLEMENT 2017

Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis (Zusammen mit dem Forschungsfonds Susy Rückert), nachstehend Stiftung genannt.

Das Finanzreglement stellt einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements dar.

Anpassung Finanzreglement genehmigt vom Stiftungsrat am 23.05.2017, rückwirkend per 01.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Organisation und Zuständigkeit
2. Finanzkompetenzen
3. Grundsätze und Ethik
4. Finanzierung
5. Vermögensbildung
6. Anlagereglement

1. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

1.1. Stiftungsrat

Innerhalb des Stiftungsrates ist ein Mitglied als Ressortverantwortlicher für den Bereich Finanzen zuständig.

Der Ressortverantwortliche rapportiert an jeder Sitzung dem Stiftungsrat und den operativ Verantwortlichen und der Revisionsstelle über die konkrete Umsetzung dieses Reglements.

Der Stiftungsrat beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung bezüglich der Einhaltung dieses Reglements zu überprüfen.

Der Stiftungsrat delegiert die Führung der Buchhaltung an die Geschäftsführung. Die Vermögensverwaltung ist Sache des Ressortverantwortlichen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Finanzplanung und die Budgetierung.

Die Betriebsrechnung soll nach Möglichkeit ausgeglichen budgetiert werden.

1.2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist auf der operativen Ebene verantwortlich für die Umsetzung des Finanzreglements.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich für die Buchführung, den Zwischenabschluss (ohne Abgrenzungen), den Jahresabschluss inkl. Revision und für die Einhaltung des Budgets.

Vorgaben werden regelmässig zwischen der Geschäftsführung und dem Ressortverantwortlichen besprochen.

2. FINANZKOMPETENZEN

2.1. Unterschriftberechtigt sind der Präsident und der Geschäftsführer. In Abwesenheit des Präsidenten entscheiden der Geschäftsführer und der Vize-Präsident. Die Leitung der Geschäftsstelle erhält auf das Zahlungskonto der Postfinance eine Einzelunterschrift, damit eine Debit- und Kredit-Karte ausgestellt werden kann.

2.2. Die Geschäftsführung handelt im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets und der internen Richtlinien zur Bewilligung von Gesuchen.

2.3. Bei ausserordentlichen Aufwänden oder Investitionen über 5000 CHF entscheidet der Stiftungsrat.

2.4. Über die Aufnahme von Krediten und Darlehen entscheidet ausschliesslich der Stiftungsrat.

3. GRUNDSÄTZE UND ETHIK

- 3.1. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss schweizerischem Recht.
- 3.2. Die Rechnung wird im Jahresbericht in einer verständlichen Form präsentiert. Spender können die detaillierte Jahresrechnung sowie den Jahresbericht unter Wahrung des Datenschutzes einsehen.
- 3.3. Bei der Vermögensanlage achtet die Stiftung auf kurz- mittel- und langfristige Anlagen. Die Liquidität der Stiftung muss den Finanzbedarf von einem Jahr abdecken.
- 3.4. Es sollen keine Wertschriften von Firmen erworben werden, deren Geschäftstätigkeit mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar ist.

4. FINANZIERUNG

- 4.1. Die Stiftung finanziert sich vorwiegend über Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen von Dritten.
- 4.2. Die Stiftung orientiert sich der Mittelbeschaffung an den ethischen Richtlinien des Schweizerischen Fundraisingverbandes.
- 4.3. Die Stiftung unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien in der Region. Regelmässig soll überprüft werden, ob die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sich finanziell an gewissen Dienstleistungen beteiligen müssen oder dies aus gesundheitspolitischen Überlegungen freiwillig tun wollen.

5. VERMÖGENSBILDUNG

- 5.1. Die Stiftung strebt ein angemessenes Eigen- und Fondskapital an, um den Stiftungszweck langfristig zu sichern.

6. ANLAGEREGLEMENT

6.1. Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und ist für dieses verantwortlich und zuständig. Dieses Reglement definiert den Rahmen der Anlagentätigkeit der Stiftung.

6.2. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie und die dazugehörigen Bandbreiten sind aus dem Anhang ersichtlich. Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Anlagereglements.

Wird eine Verletzung der Anlagestrategie und/oder der Bandbreiten festgestellt, sind der Geschäftsführer und der Präsident umgehend darüber zu informieren.

6.3. Grundsätze

6.3.1. Allgemeine Grundsätze

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze für das vorliegende Anlagereglement:

- Das oberste Ziel ist die Werterhaltung des in den Finanzanlagen befindlichen Vermögens.
- Es dürfen keine rein spekulativen Transaktionen vorgenommen werden.

6.3.2. Grundsätze zu Risiken

- In den Finanzanlagen dürfen sich keine Reputationsrisiken befinden (siehe Seite 7 unter "Ausschlüsse").
- Der Entwicklung der Zinsrisiken ist angemessen Rechnung zu tragen.

6.3.3. Grundsätze zu Renditen, zur Bewertung und zur Veräusserung

- Wenn immer möglich ist eine Rendite anzustreben, die über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestverzinsungssatz BVG liegt.
- Die Finanzanlagen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Swiss Gaap FER zu bewerten und zu bilanzieren.
- Eine angemessene Veräusserbarkeit für die Sicherstellung der Liquidität der Stiftung ist zu gewährleisten.

6.4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

6.4.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung und legt das Anlagereglement und die damit verbundene Anlagestrategie fest. Im Wesentlichen umfasst diese:

- Anlageklassen
- Zielanteile der Anlageklassen und deren Bandbreiten
- Zugelassene Fremdwährungen
- Ratings
- Ausschlüsse

Der Stiftungsrat

- Entscheidet über allfällige Direktinvestitionen in Immobilienanlagen
- Entscheidet unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und der finanziellen Situation über die Bildung von allfälligen Schwankungsreserven für die Vermögensanlagen.

- Stellt die Kontrolle und Einhaltung der Richtlinien via Anlageausschuss sicher.
- Wählt die Mitglieder des Anlageausschusses.
- Trifft die Grundsatzentscheidung über die Selbstverwaltung oder der Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung und stellt die Evaluation des Mandats via Anlageausschuss sicher.
- Wird vom Anlageausschuss jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage informiert.

6.4.2. Anlageausschuss

- Der Anlageausschuss ist ein ständiger Ausschuss.
- Er sollte sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen: dem Präsidenten des Stiftungsrates und mindestens einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates oder dem Geschäftsführer. Ferner sollte auch eine externe Person beigezogen werden.
- Macht Vorgaben für die Evaluation eines externen Vermögensverwalters.
- Wählt den Vermögensverwalter und entscheidet über die Depot führende Bank.
- Erlässt periodisch Vorgaben an die Vermögensverwaltung zur Anlagestrategie, definiert als Bandbreiten zur Anlagestrategie, zu den Anlagerichtlinien und zu den Bewertungsgrundsätzen.
- Kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien und -Reglemente.
- Veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlagerichtlinien und der Bandbreiten zur Anlagestrategie.
- Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung der Anlagen erlassen.
- Informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage.

6.4.3. Leitung Geschäftsstelle

- Führt die Evaluation eines externen Vermögensverwalters nach Vorgaben des Anlageausschusses durch.
- Legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest
- Instruiert die Vermögensverwalter über die Entscheide des Anlageausschusses.
- Stellt die Berichterstattung vom Vermögensverwalter an den Anlageausschuss sicher.

6.4.4. Externer Vermögensverwalter / Depot führende Bank

- Verwaltet das Anlagevermögen entsprechend der vom Anlageausschuss verabschiedeten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.
- Berichtet jeweils per 30.6. und 31.12. über die Verwaltung des Anlagevermögens
- Dazu wird ein schriftlicher Bericht mit folgendem Inhalt erstellt:
 - > Depotauszug zum gesamten Anlagevermögen bewertet zu Marktwerten jeweils per 30.6. und 31.12.
 - > Einhaltung der Anlagerichtlinien
 - > Einhaltung der Bandbreiten zur Anlagestrategie
 - > Anlageresultate netto
 - > Begründung der Anlageresultate
 - > Kostenübersicht (Verwaltung, Gebühren, Kommissionen, Abgaben)
- Informiert die Geschäftsleitung bei deren Bedarf über den aktuellen Stand der Anlagen

- Informiert den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung mit einer persönlichen Präsentation einmal pro Jahr über die Resultate.

6.5. Anhang

6.5.1. Anlagestrategie

Anlagekategorie	Richtwert	Min.	Max	Vergleichsindex
Liquidität/Geldmarkt	30%	0%	75%	Citigroup 3-Month CHF Eurodeposit
Obligationen CHF (In- & Ausland)	30%	10%	70%	Swiss Bond Index AAA-BBB
Obligationen FW	0 %	0%	15%	Barclays Capital Global Aggregate Bond Index
Aktien	30%	5%	50%	Swiss Performance Index SPI (Aktien Schweiz) MSCI World Index ex-CH (Aktien Ausland)
Immobilien	5%	0%	10%	SXI Swiss Real Estate Funds Index
Alternative Anlagen	5%	0%	10%	Dow Jones UBS Commodity Ex-Agriculture and Livestock (Rohstoffe)
Wandelanleihen	0%	0%	10%	
	100%			

Zugelassene Währungen: CHF, EUR, USD, GBP, JPY, CAD, AUD, NOK, SEK, DKK

6.5.2. Bestimmungen zu den Wertschriften und Anlagekategorien

Obligationen in CHF

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Mindestrating beim Kauf: A(Standard & Poor), A (Moody's) bei Schweizer und ausländischen Obligationen.
- Bei einer Verschlechterung des Ratings unter die Mindestvorgabe, sind die betroffenen Positionen innerhalb eines Monats zu veräussern.

Obligationen in Fremdwährungen

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Mindestrating: A (Standard & Poor), A (Moody's) bei Schweizer und ausländischen Obligationen.
- Bei einer Verschlechterung des Ratings unter die Mindestvorgabe, sind die betroffenen Positionen innerhalb eines Monats zu veräussern.

Aktien

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Sämtliche Titel, die an einer Schweizer Börse oder an einer international anerkannten Börse kotiert sind.

Immobilien

- Nur indirekte Investmentprodukte im In- und Ausland (Immobilienfonds) sind zulässig.
- Der Stiftungsrat ist befugt direkte Immobilienanlagen zu tätigen. Die direkten Immobilienanlagen beeinträchtigen die definierten Bandbreiten nicht.
- Die Immobilienfonds müssen jeweils eine Marktkapitalisierung von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

Fremdwährungen und Beschränkung pro Schuldner

- Der Fremdwährungsanteil: 0 - 25%
- Beschränkung pro Schuldner: 10% (bei Anleihen; sonst 5%)
Ausnahme: Liquidität

Liquidität / Geldmarkt

- Sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonto, Festgeld- und Geldmarktanlagen, sowie Geldmarktfonds bis maximal 12 Monate.

Derivate

- Derivate Instrumente sind nur auf gedeckter Basis oder im Rahmen von Absicherungszwecken zulässig und dürfen keine Hebelwirkung beinhalten.

Fonds

- Die Mehrheit der Fonds sollten ETF's oder nachhaltige Fonds sein.
- Keine Investitionen in Hedge Fonds erlaubt.

6.5.3. Ausschlüsse

Folgende direkte und indirekte Anlagen sind nicht zugelassen:

Produkte	Branchen	Soziales
Private Equity	Tabak	Kinderarbeit
Hebel Produkte	Alkohol	Missachtung Menschenrechte
Hypotheken	Rüstung, Waffen*	Unterdrückungsregimes
Edelsteine	Glücksspiel	Unlauteres Geschäftsgebaren
	Kernenergie*	
	Pornografie	

* Nicht mehr als 5% vom Umsatz